



Anlage 3 – Verfahrensbeteiligung

9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

(Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in
AFA / RGZ)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2021



9. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Jan Christoph Peters, Alexandra Juszczak, Birgit Zechel
(Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1100-2021-09-14	Landeshauptstadt Düsseldorf	3
V-1150-2021-08-19	Rhein-Kreis Neuss	3
V-1152-2021-07-28	Stadt Grevenbroich.....	6
V-1157-2021-08-12	Stadt Neuss.....	7
V-2000-2021-09-06	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	8
V-2203-2021-07-15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	8
V-2307-2021-07-28	Linksniederrheinische Entwässerungs- Genossenschaft (LINEG)	9
V-2309-2021-07-13	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	9
V-2404-2021-09-21	Stadtwerke Düsseldorf AG	9
V-3004-2021-08-02	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln -	10
V-3004-2021-09-20	Landeseisenbahnverwaltung NRW.....	10
V-3008-2021-08-18	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	11
V-3009-2020-12-01	Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	12
V-3009-2021-07-15	Landesbetrieb Straßenbau NRW.....	13
V-3024-2021-09-16	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).....	13
V-3025-2021-08-24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	14
V-3026-2021-09-22	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland -	15
V-3027-2021-09-21	Fernstraßen-Bundesamt.....	16

9. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

V-3102-2021-07-26	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	17
V-3104-2021-09-01	Open Grid Europe	17
V-4001-2021-09-22	Handwerkskammer Düsseldorf.....	20
V-4013-2021-07-22	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	21
V-4015-2021-09-21	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	23
V-5013-2021-07-28	Bezirksregierung Köln	26
V-7000-2021-08-11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	26
V-7001-2021-09-06	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	27
V-7005-2021-10-07	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	27
V-8001-2021-08-10	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -	27
V-8002-2021-08-24	Geologischer Dienst NRW.....	28
V-8012-2021-09-13	Landschaftsverband Rheinland - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice -	29

	V-1100-2021-09-14 Landeshauptstadt Düsseldorf Dokument 683199/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 9. Regionalplanänderung soll am Standort des ehemaligen Pierburg-Geländes in Neuss ein Teil des brachgefallenen, ehemals gewerblich-industriell genutzten Bereichs (GIB) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden.</p> <p>Auf Düsseldorfer Stadtgebiet grenzt eine Mercedes-Benz Niederlassung mit der Funktion als PKW-Standort mit LKW-Reparaturservice im GIB unmittelbar an das Plangebiet an. Der Standort der Mercedes-Benz Niederlassung sowie weitere angrenzende Gewerbeflächen sind in der sogenannten Gewerbe- und Industriekernzonenkarte der Stadt Düsseldorf als Kernzone der Kategorie A gesichert. Zielsetzung ist, dass diese Flächen auch zukünftig für Gewerbe- und Industrieansiedlungen zur Verfügung stehen sollen. Diese planerische Absicht wird durch die Stadt Düsseldorf weiter aufrechterhalten und ist für die Bereiche auf Düsseldorfer Stadtgebiet auch im Flächennutzungsplan verankert.</p> <p>Die in der Begründung zur Regionalplanänderung aufgezeigten Immissionschutzkonflikte bei der Darstellung eines ASB und der späteren Realisierung eines Mischgebietes gemäß BauNVO (Begründung S. 11+14f) unmittelbar angrenzend an ein GIB lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend lösen. Die Stadt Düsseldorf erwartet daher, dass im nachfolgenden Planungsprozess die gutachterlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Vorgaben für Planungskonzepte Berücksichtigung finden, damit die gewerbliche Entwicklung im GIB auf Düsseldorfer Stadtgebiet nicht durch heranrückende sensible Nutzung und die Entstehung von neuen Immissionspunkten eingeschränkt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Einschränkung der ans Plangebiet angrenzenden Betriebe nicht zu erwarten, sofern das unter der Federführung der IHK Mittlerer Niederrhein zusammen mit den umliegenden Unternehmen, den zuständigen Immissionsschutzbehörden sowie der Stadt Neuss ausgearbeitete immissionsschutzrechtliche Konzept umgesetzt wird. Diese Festsetzungen sind ausschlaggebend für das Zurückstellen der Bedenken seitens der Regionalplanungsbehörde hinsichtlich des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW i.V.m. G1 Kap. 3.3.2 RPD.</p>
	V-1150-2021-08-19 Rhein-Kreis Neuss Dokument 662803/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		

V-1150-2021-08-19 Rhein-Kreis Neuss Dokument 662803/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>grundsätzlich ist die Entwicklung von Wohnnutzungen im Umfeld bestehender Gewerbegebiete kritisch zu betrachten, da hierdurch Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und vermehrt wichtige 'Gewerbegebiete entfallen bzw. in ihrer Nutzung stark eingeschränkt werden. Es ist daher regionalplanerisch und bauleitplanerisch sicherzustellen, dass auch künftig ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Der betroffene Planungsbereich ist stark beeinflusst durch in der näheren Umgebung befindliche gewerbliche und industrielle Nutzungen, insbesondere im Bereich des Neusser Hafens. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf künftige Entwicklungen der Aspekt gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Umsetzung der 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind als Anlage beigefügt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>ANLAGE</p> <p>Hinweise zur 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Planung ist von Altstandorten betroffen. Die Problematik ist allen Beteiligten bekannt und wurde bereits teilweise durch Sanierungen des Bodens behoben. Als Methode wurde die Auskoffierung angewandt, so dass bei den bisherigen sanierten Flächen (Whitesell-Gelände) keine Bedenken mehr bestehen. Restbelastungen im Grundwasser durch CKW führen zu gewissen Einschränkungen bei der Bewässerung von Grünflächen.</p> <p>Bei einer weiteren Teilfläche (Acument-Gelände) wird eine Sanierung angestrebt. Ein Sanierungskonzept liegt vor und wurde akzeptiert.</p> <p>Im Fall der Fläche Pierburg sind Auskoffierungen vorgenommen worden, jedoch liegen noch Restbelastungen vor. Die Einstufung als sanierte Fläche konnte daher hier nicht vorgenommen werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde / Gesundheitsfürsorge</p>		<p><u>Gewerbeflächenbedarf:</u></p> <p>Den Bedenken bezüglich der Sicherung ausreichender Gewerbeflächen wird nicht gefolgt. Derzeit befindet sich der neue FNP der Stadt Neuss in der Aufstellung, der den mittel- bis langfristigen Bedarf an Gewerbeflächen für den Planungszeitraum des FNPs (ca. 10 Jahre) deckt. Über den Flächennutzungsplan hinaus benötigt die Stadt Neuss weitere Perspektiven für eine gewerbliche Entwicklung zur Sicherung des langfristigen Flächenangebotes. Um den Gewerbeflächenbedarf langfristig zu sichern, wird die Fläche der 130. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Neuss „Hammfeld II West“ für eine gewerbliche Nutzungsänderung im Siedlungsflächenmonitoring eingetragen, und dient als Ersatzfläche für die wegfallende gewerbliche Fläche des Pierburgareals.</p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p>Die Hinweise zu der Altlastensanierung werden zur Kenntnis genommen und sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen. Die Anregungen müssen dort erneut vorgebracht werden.</p> <p><u>Immissionsschutz/Gesundheitsfürsorge:</u></p> <p>Wie in der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss ausgeführt, konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass mit der Umsetzung der Festsetzungsentwürfe zum Bebauungsplan keine Immissionsorte gemäß TA Lärm entstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Geruchsmissionen wurde zwar gutachterlich festgestellt, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie überschritten sind, in der Geruchsmissionsrichtlinie und in der Rechtsprechung</p>

<p>V-1150-2021-08-19 Rhein-Kreis Neuss Dokument 662803/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Mit der vorliegenden 9. Änderung des Regionalplans soll die bisher als GIB dargestellte Fläche des sog. ehern. Pierburg-Betriebsgeländes als ASB dargestellt werden.</p> <p>Bei den bisherigen Beteiligungen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss durch die Stadt Neuss im Rahmen der Vorbereitungen der gemeindlichen Bauleitplanung für ein Plangebiet welches nach § 6 der BauNVO als Mischgebiet festgesetzt werden soll, entwickelte die Stadt Neuss ein immissionsschutzrechtliches Konzept zum Schutz der entstehenden schutzbedürftigen Räume.</p> <p>Grundlage dieses Konzeptes ist ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigenbüros auf der Grundlage der technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm, TA Lärm, (Peutz Consult GmbH, Bericht Nr. VA 7115-13, vom 27.03.2018, Vorabzug). Dieses Gutachten zeigt auf, das mit entsprechenden planungsrechtlichen Mitteln gerade noch sichergestellt werden kann, dass erhebliche Belästigungen durch Geräusche für die schutzbedürftigen Räume nicht entstehen. Auf diesem Wege kann daher ebenfalls sichergestellt werden, dass den vorhandenen Betrieben bezüglich dieser Gebietsentwicklung keine Nachteile entstehen. s ist indes zu besorgen, dass die Unternehmen in ihrer Entwicklung gehemmt werden.</p> <p>Hinsichtlich der durch die insgesamt in den Städten Neuss und Düsseldorf im Einwirkungsbereich vorhandenen Anlagen entstehenden Geruchimmissionen hat ein modellbasiertes Prognosegutachten auf der Grundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) (ANECO, Bericht 18 0743 P, v. 31.01.2019, Entwurf) ergeben, dass der entsprechende Immissionsrichtwert von 10 % nach GIRL mit 15 % überschritten wird. Da sich bereits im näheren Umfeld zu den emittierenden Anlagen Wohnbebauung befindet, welche die Immissions-situation seit langer Zeit wechselseitig prägt, ist immissionsschutzrechtlich eine großräumige Gemengelage festzustellen. In einer Gemengelage ist auch für den Immissionspfad Gerüche nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Zwischenwertbildung möglich, bzw. geboten. Dieser Sachverhalt wird daher nach hiesiger Auffassung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren der Abwägung des Rates der Stadt Neuss unterliegen. Zur Verifizierung der Ge-</p>		<p>ist jedoch anerkannt, dass auch für Geruchsmissionen in Gemengelagesituationen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung, Ortsüblichkeit und zeitlicher Priorität der Nutzungen Zwischenwerte gebildet werden können, bzw. müssen. Da mit Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind, ist dieser Aspekt im Planungsverfahren durch die Stadt Neuss abwägbar.</p> <p>Den Bedenken, dass die Unternehmen in Ihrer Entwicklung gehemmt werden könnten, wird nicht gefolgt. Es ist darauf hinzuweisen, dass wegen der bestehenden Wohnbebauung entlang der Bockholter Straße, der Leusch- und der Burgunderstraße sowie der bestehenden Hotelnutzung im Osten des Pierburgareals eine erheblich emittierende industrielle Nutzung schon heute nicht mehr auf dem Gelände realisierbar ist; der derzeitige GIB ist somit schon heute nicht mehr uneingeschränkt umsetzbar. Auf Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Konzeptes ist darüber hinaus nicht zu befürchten, dass den Unternehmen an ihren derzeitigen Standorten durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen Nachteile entstehen.</p> <p>Falls eine Umsetzung der Fläche als Mischgebiet trotz immissionstechnischer Schutzmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht umsetzbar sein sollte und gesunde Wohnverhältnisse nicht sichergestellt werden können, kann der ASB auch zur Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbe genutzt werden. Dies kann zum Beispiel auch in der Festsetzung eines Gewerbegebiets im Sinne §8 BauNVO auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Eine solche Festsetzung ist bei einer ASB Festlegung zulässig.</p> <p>Dem Vorschlag eine Fläche in Neuss-Grimlinghausen vorzuziehen wird nicht gefolgt. Bei der Fläche des ehemaligen</p>

	V-1150-2021-08-19 Rhein-Kreis Neuss Dokument 662803/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>ruchssituation wird nach Ausführungen der Stadt Neuss in den letzten Gesprächen bei der IHK Krefeld derzeit ein weiteres Geruchsgutachten auf der Grundlage der GIRL erstellt, welches die tatsächliche Belastung des Gebietes durch Begehungen ermitteln wird. Dieses Gutachten sollte nach diesseitiger Auffassung abgewartet werden.</p> <p>Auch wenn aufgrund der bisher vorliegenden gutachterlichen Ergebnisse, und unter Vorbehalt des ausstehenden Gutachtens, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben mit erheblichen planungsrechtlichen „Klimmzügen“ eben noch eingehalten werden, so führt die von der Stadt Neuss angestrebte Entwicklung zu einer Verschärfung einer Gemengelage und es bestehen erhebliche Zweifel, ob an diesem Standort modernen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse ausreichend nachgekommen werden kann.</p> <p>Es stellt sich von daher auch die Frage, ob gerade im Hinblick auf die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse eine Wohnbauentwicklung in Neuss-Grimlinghausen vorzugswürdig wäre, anstatt diese mit der Regionalplanänderung zurückzunehmen.</p> <p>Untere Wasserbehörde Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind keine Hinweise erforderlich.</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege Seitens der Landschaftsplanung/Landschaftspflege werden im anstehenden Änderungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>		<p>Pierburgareals handelt es sich um eine bereits vorbelastete und komplett versiegelte Fläche innerhalb eines Siedlungsgefüges in einer zentraleren Lage mit Innenstadtnähe und guter Anbindung zum ÖPNV. Gem. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.1.2 Z2 RPD sowie dem Ziel 6.1-1 LEP NRW entspricht die Nachnutzung der Fläche einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Fläche in Neuss-Grimlinghausen befindet sich im Freiraum und sollte nur bei Alternativlosigkeit entwickelt werden.</p> <p>Weitere Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
	V-1152-2021-07-28 Stadt Grevenbroich Dokument 545727/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Grevenbroich bestehen zu der 9. Änderung des Regionalplanes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-1157-2021-08-12 Stadt Neuss Dokument 591432/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Neuss begrüßt den Fortgang des Änderungsverfahrens sehr. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass auf der Grundlage der zwischen der Bezirksregierung und der Stadt Neuss verabredeten „Ersatzfläche“ an der Hammer Landstraße, das Änderungsverfahren zügig zu Ende geführt werden kann.</p> <p>Es ist ein gemeinsames Ziel der Regionalplanung und der Neusser Stadtplanung für bezahlbaren Wohnraum in der Region Düsseldorf die Voraussetzungen zu schaffen. Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Bewilligungsbehörde beim Rhein-Kreis Neuss können auf dem ehemaligen Pierburggelände geförderte Wohnungen errichtet werden. Im ersten Bauabschnitt, der nach § 34 BauGB genehmigungsfähig wäre, werden zwischen 80 bis 100 Wohnungen projektiert, ein Drittel davon mit öffentlicher Förderung. Alle weiteren Bauabschnitte erfordern einen Bebauungsplan und sind dadurch auf den Fortgang des 09. Änderungsverfahrens des Regionalplans Düsseldorf angewiesen.</p> <p>Parallel zu den Aktivitäten für mehr Wohnraum behält die Stadt Neuss die Interessen der gewerblichen Wirtschaft weiterhin im Blick. Die Gewerbeflächenausstattung des seit dem 31.07.2021 wirksamen, neuen Flächennutzungsplans ist für die nächsten 10 Jahre auskömmlich. Auch steht die Stadt Neuss weiterhin zur Vereinbarung, dass die vorgenannte „Ersatzfläche“ an der Hammer Landstraße nicht mehr für den großflächigen Einzelhandel zur Verfügung steht, sondern als Gewerbegebiet genutzt werden soll. Zusätzlich zur Entwicklung neuer Gewerbegebiete werden aufgegebene Gewerbebestände für diesen Nutzungszweck gesichert. Für eine rund 11,0 ha große Fläche an der Leusch- und Bockholtstraße, die in voraussichtlich 3 Jahren freigezogen wird, wurde im Frühjahr 2020 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 499 gefasst, mit der Zielrichtung dort weiterhin ein Gewerbegebiet vorzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Ausführungen, insbesondere die weiteren Maßnahmen der Stadt Neuss zur Sicherung des langfristigen Gewerbeflächenbedarfs, werden zur Kenntnis genommen.</p>	

	V-2000-2021-09-06 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Dokument 662135/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 08.07.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Das LANUV bittet darum, bei den zeichnerischen Festlegungen in Anlage 1 (Blatt 2) die Benennung der Planänderung von „Umwandlung von GIB in ASB“ in „Änderung von ASB in AFA / RGZ“ abzuändern.</p> <p>Zum Umweltbericht</p> <p>Aus Sicht des LANUV ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Aus diesem Grund hat das LANUV keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschriftungen der zeichnerischen Festlegungen in Anlage 1 sind nicht seitenspezifisch, sondern beziehen sich auf den Titel der Regionalplanänderung. Die Klammer der Überschriften aller Blätter in Anlage 1 wurde auf „Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ“ angepasst.</p>
	V-2203-2021-07-15 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 519905/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter ■■■■,</p> <p>Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.</p> <p>Anregungen hierzu werden nicht gegeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2307-2021-07-28 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) Dokument 549106/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-2309-2021-07-13 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Link Dokumenten-Nr.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderungen liegen außerhalb unseres Verbandsgebiets. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-2404-2021-09-21 Stadtwerke Düsseldorf AG Dokument 688708/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der o. g. 9. Änderung des Regionalplans sind keine Belange der Stadtwerke Düsseldorf AG betroffen. Freundliche Grüße		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-3004-2021-08-02 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln - Dokument 558225/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■■■, Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 08.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Zu der o. g. Änderung habe ich keine Bedenken vorzubringen, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern. Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DB Netz AG Niederlassung West wurde im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls beteiligt.
	V-3004-2021-09-20 Landeseisenbahnverwaltung NRW Dokument 682865/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-3004-2021-09-20 Landeseisenbahnverwaltung NRW Dokument 682865/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Belange der Landeseisenbahnverwaltung NRW werden durch die Änderung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		
	V-3008-2021-08-18 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 663097/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter ■■■■■,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: Die folgenden Punkte der Stellungnahme vom 29.01.2021 sind weiterhin gültig:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Für den notwendigen Lärmschutz, der sich aufgrund der Nähe des Plangebietes zu unseren Bahnanlagen ergibt (in diesem Fall lediglich die südöstliche Ecke an unser Ausziehgleis des Bahnhofsteils Neuss Vorbahnhof), hat der Vorhabenträger auf seine Kosten zu sorgen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. · Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. 		Die Hinweise werden hier zur Kenntnis genommen und sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen. Die Anregungen müssten dort erneut vorgetragen werden.

	V-3008-2021-08-18 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 663097/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> · Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Stadtbahnhaltestelle Vogesenstraße, regen wir für den sich anschließenden Bauleitplanungsprozess zur Aufstellung eines FNP's sowie eines B Plans insbesondere für die der Düsseldorfer Straße zugewandten Seite des Gebietes an, dieses so auszugestalten, dass sich daraus eine stärkere Nutzung des ÖPNV's ergeben wird. Bei einem ähnlichen Fall, der Umwidmung eines ehemaligen Industrieareals hin zu einem Wohngebiet in der Nähe des Hauptbahnhofes, hat die Stadt Neuss bereits ein schlagkräftiges Konzept vorgelegt, wie die Verkehrswende gelingen kann. <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3009-2020-12-01 Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 834975/2020.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf liegt an der L137 im Abs. 8 , im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt, sowie an der Rampe zur L137 Abs. 7, freie Strecke der Landesstraße. Der direkt angrenzende Teil, der L137 liegt in der Baulast der Stadt Düsseldorf. Daher bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Die durch das Gebiet entstehenden zusätzlichen Verkehre, sollten bei der Planung berücksichtigt und ggf. Ausbaumaßnahmen für eine leistungsfähige Abwicklung von der Stadt durchgeführt werden. Ein Rückstau auf die freie Strecke der L137, Abs. 7 Willi-Brandt-Ring ist auszuschließen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen. Die Anregungen müssten dort erneut vorgetragen werden.</p>

	V-3009-2020-12-01 Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 834975/2020.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Ich weise auch nochmals darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren, behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Um die Beteiligung in der Bauleitplanung wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3009-2021-07-15 Landesbetrieb Straßenbau NRW Dokument 520713/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ██████,</p> <p>ich verweise hiermit nochmals auf meine bisherige Stellungnahme zum Scoping vom 01.12.2020.</p> <p>Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Beteiligung in der späteren Bauleitplanung wird gebeten.</p> <p>Beste Grüße</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen. Die Anregungen müssten dort erneut vorgetragen werden.</p>
	V-3024-2021-09-16 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Dokument 682374/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3024-2021-09-16 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Dokument 682374/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (September 2021).</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3025-2021-08-24 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Dokument 663034/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-3025-2021-08-24 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Dokument 663034/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen die 9. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss keine Bedenken. Ich bin in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Mit freundlichem Grüßen		
	V-3026-2021-09-22 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 688807/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 9. Änderung des RPL Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA/RGZ) nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes "Pierburgareal" in einer Entfernung von ca. 1 km verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 12 zuständig. Die Niederlassung Rheinland plant dort zukünftig von AK Kaarst - AS Buderich die grundhafte Erneuerung (geplante Vorlage des Vorentwurfes QIV 2022).</p> <p>Die AdB ist ebenfalls für den Betrieb und die Unterhaltung der A46, Abschnitt 17/18 und A57, Abschnitt 26 nahe der Tauschfläche Neuss-Grimmlinghausen (Änderung von ASB in Allgemeines Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagerndem Regionalen Grünzug (RGZ)) zuständig.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p> <p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen. Die Anregungen müssten dort erneut vorgetragen werden.</p>

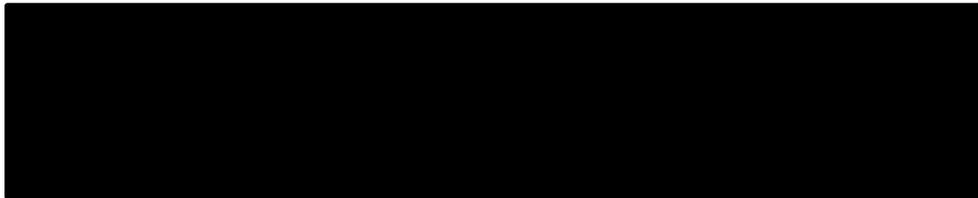
	V-3026-2021-09-22 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 688807/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Im Zusammenhang mit der 9. Änderung des RPL Düsseldorf dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3027-2021-09-21 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 684604/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>gegen die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss bestehen seitens des Fernstraßen-Bundesamtes keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3102-2021-07-26 Deutsche Telekom Technik GmbH Dokument 545716/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	V-3104-2021-09-01 Open Grid Europe Dokument 662290/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <p>Die Tabelle der betroffenen Anlagen wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen und müssen dort erneut vorgetragen werden.</p> <p>Aus der geplanten Änderung der zeichnerischen Festlegung von GIB in ASB ergibt sich keine Beeinträchtigung der bestehenden Gasfernleitung (Bestandschutz). Des Weiteren sind die Festlegungen von Grundsatz 8.2-1 LEP NRW und G1 in Kapitel 5.2 des RPD bei der bauleitplanerischen Umsetzung des in Rede stehenden Bereichs zu berücksichtigen. Demnach soll vor allem die Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen oder Maßnahmen eingeschränkt werden.</p>

V-3104-2021-09-01 Open Grid Europe Dokument 662290/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die Trassenführung der Ferngasleitung ist aus den Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ferngasleitung nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der 9. Änderung des Regionalplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen</p>		<p>In Übereinstimmung mit der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) enthält der Regionalplan Düsseldorf (RPD) keine zeichnerischen Festlegungen oder nachrichtlichen Darstellungen von Gasfernleitungen. Gleichwohl gibt Beikarte 5B des RPD einen Überblick über die regionalen und überregionalen Transportfernleitungen im Planungsraum Düsseldorf. Die Aufnahme der in Rede stehenden Gasfernleitung ist gegebenenfalls im Rahmen einer etwaigen Überarbeitung der Beikarte erneut anzuregen. Der Bitte um nachrichtliche Übernahme in den RPD wird daher hier zunächst nicht gefolgt.</p>

V-3104-2021-09-01 Open Grid Europe Dokument 662290/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Planunterlagen Merkblatt</p> <p>Die Planunterlagen wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

Das Merkblatt wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.



	V-4001-2021-09-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 689682/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans soll eine rd. 7,5 ha große, ehemals von der Firma Pierburg genutzte gewerbliche Fläche reorganisiert werden. Sie befindet sich auf Neusser Stadtgebiet in räumlicher Nähe zur Stadtgrenze Düsseldorfs und liegt in weiten Teilen brach. Es ist vorgesehen, die gewerbliche Nutzung in eine Mischnutzung zu überführen, was einer Änderung des Regionalplans bedarf. Künftig soll ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Somit würde ein neuer ASB an bestehende GIB heranrücken. Auf kommunaler Ebene soll die Festsetzung eines Mischgebietes erfolgen, so dass künftig – neben gewerblichen Nutzungen – Wohnnutzungen im Plangebiet realisiert werden könnten.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf hatte zu der in Rede stehenden 9. Änderung des Regionalplanes (Stellungnahme vom 18.12.2020) sowie insbesondere auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Neuss im Rahmen unserer Stellungnahmen zur FNP-Neuaufstellung (05.03.2018 und 11.08.2020) und zum Bebauungsplanverfahren Nr. 487 „Barbaraviertel“ (15.09.2016) ihre kritische Haltung zu den vorgelegten Planungen und der damit notwendig werdenden Regionalplanänderung in ASB geäußert: Unsere Sorge gründete sich zum einen im Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an emittierende (Handwerks-)Betriebe in GIB. Zum anderen ließ die FNP-Neuaufstellung für den Planungshorizont bis 2035 ein künftiges Deckungsdefizit von rund 40 ha an gewerblichen Bauflächen befürchten. Würde mit 9. Änderung des Regionalplanes der Weg für die Ausweisung des Pierburg-Geländes als gemischte Bauflächen anstelle von gewerblichen Bauflächen geebnet, könnte durch die Realisierung von Wohnen auf diesen Flächen zunächst zu einem Wegfall gewerblicher Flächen in größerem Umfang führen – und zwar trotz des zu erwartenden Deckungsdefizit an gewerblichen Bauflächen. Dies hatten wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kritisiert.</p> <p>Der Regionalrat hatte zu diesem perspektivischen Handlungserfordernis in Sachen Gewerbeflächenbedarf die Regionalplanungsbehörde beauftragt, bei</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Einschränkung der ans Plangebiet angrenzenden Betriebe nicht zu erwarten, insofern die unter der Federführung der IHK Mittlerer Niederrhein zusammen mit den umliegenden Unternehmen, den zuständigen Immissionsschutzbehörden sowie der Stadt Neuss ausgearbeiteten bauleitplanerischen Festsetzungen umgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind ausschlaggebend für das Zurückstellen der Bedenken seitens der Regionalplanungsbehörde hinsichtlich des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW i.V.m. G1 Kap. 3.3.2 RPD.</p> <p>Sollten Barrieren im nachfolgenden Bauleitplanverfahren, die nach derzeitigem Planungsstand nicht absehbar sind, eine Umsetzung des ASB als Mischgebiet ausschließen, so wäre immer noch eine Umsetzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO möglich. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass wegen der bestehenden Wohnbebauung entlang der Bockholtstraße, der Leusch- und der Burgunderstraße sowie der bestehenden Hotelnutzung im Osten des Pierburgareals eine erheblich emittierende industrielle Nutzung schon heute nicht mehr auf dem Gelände realisierbar ist; der derzeitige GIB ist somit schon heute nicht mehr uneingeschränkt umsetzbar.</p>

	V-4001-2021-09-22 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 689682/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>der Stadt Neuss die konkrete Benennung möglicher Ersatzflächen einzufordern. Dies ist von Seiten der Stadt Neuss inzwischen erfolgt: Die Fläche „Hammfeld II West“ befindet sich in städtischer Verfügbarkeit und ist mit einer Größe von rd. 5,4 ha als Erweiterung für das entstehende, angrenzende Gewerbegebiet angedacht (vgl. BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2021, Begründung (Anlage 2) 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), S.7f).</p> <p>Darüber hinaus wurde von Seiten der Stadt Neuss, wie wir der vorliegenden Planunterlage entnehmen, auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung inzwischen ein Immissionsschutzkonzept mit entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen erarbeitet (vgl. ebd., S.11f). Wir halten es für erforderlich, dass der in dem vorliegenden Gutachten festgestellte Immissionsschutzkonflikt zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen auf Bebauungsplanebene rechtssicher gelöst wird. Wenn dies gewährleistet werden kann, bringen wir keine weiteren Bedenken zur vorliegenden 9. Änderung des Regionalplanes vor.</p> <p>Wir möchten aber dennoch unser Bedauern über das sich fortsetzende Eindringen von sensiblen Nutzungen in dieses große Neuss-Düsseldorfer Gewerbeband zum Ausdruck bringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-4013-2021-07-22 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 532176/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr █████, mit Schreiben vom 08. Juli 2021 informierten Sie uns über die Offenlage der o.g. Planung vom 23. Juli bis 22. September 2021.</p> <p>Der rund 7,5 Hektar große Änderungsbereich liegt an der Neusser Stadtgebietsgrenze zu Düsseldorf. Der Bereich ist im aktuell rechtskräftigen Regionalplan als Gewerbe- Industrieansiedlungsbereich (GIB) festgesetzt. Er soll zukünftig als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Hier sollen unter anderem Wohnnutzungen realisiert werden. Der GIB auf Neusser Seite wird auf Düsseldorfer Stadtgebiet fortgeführt. Nach der Änderung rückt</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

V-4013-2021-07-22 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 532176/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>ein neuer ASB an einen bestehenden GIB auf Düsseldorfer Stadtgebiet heran. Hier soll unter anderem Wohnbebauung realisiert werden.</p> <p>Da der Wohnbedarf für die Stadt Neuss laut Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 1.1.2020) gedeckt ist, wird des Weiteren eine ASB-Fläche im Südosten des Stadtteils Neuss-Grimlinghausen verkleinert und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagertem Regionalen Grünzug (RGZ) neu festgesetzt. Die Gewerbefläche, die im Zuge der Umwandlung entfällt, soll im „Hammfeld II West“ kompensiert werden. Die Fläche ist im FNP der Kommune als Grünfläche und Sondergebiet Möbelmarkt ausgewiesen.</p> <p>Die IHK Düsseldorf äußert sich hierzu wie folgt:</p> <p>Der rechtskräftige Regionalplan sieht in Kapitel 3.3.1.vor, dass im Falle eines neuen ASB, der an ein bestehenden GIB heranrückt, bestimmten Abstandserfordernissen Rechnung getragen werden muss. Dieses deshalb, weil in einem GIB emittierende Betriebe ansässig sein können (hier: Ziel 1). In einem ASB sind sensible Nutzung wie beispielsweise Wohnnutzungen möglich. Rückt eine sensible Nutzung an einen emittierenden Betrieb heran, sollen laut Kapitel 3.3.1, Grundsatz 1 Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindern, dass beispielsweise durch eine heranrückende Wohnbebauung unter anderem Standorte bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ihrer bisherigen Nutzung gefährdet werden. Notwendige Abstände sollen vorrangig im ASB gesichert werden.</p> <p>Die Stadt Neuss plant aus dem Regionalplanänderungsbereich auf Ebene des Flächennutzungsplans eine gemischte Baufläche (M) zu entwickeln. Der Bauungsplanentwurf Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße, Bockholtstraße, Leuschstraße sieht die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) vor, um am Standort auch Wohnbebauung realisieren zu können.</p> <p>Das geplante Mischgebiet grenzt an den Standort der Firma Mercedes an der Burgunder Straße (Stadtgebiet Düsseldorf) an. Es handelt sich um einen emittierenden Betrieb. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde gutachterlich festgestellt, dass das Plangebiet unter anderem mit Blick auf die Fassadenbereiche, die sich direkt gegenüber des vorgenannten Düsseldorfer Gewerbestandorts befinden, so stark mit Gewerbelärm vorbelastet sind, dass hier</p>		

	V-4013-2021-07-22 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 532176/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>die nach TA Lärm geltenden Werte für ein Mischgebiet nicht eingehalten werden können. Gutachterlich wurde ein Konflikt nachgewiesen.</p> <p>In mehreren Gesprächen, an denen auch die IHK Düsseldorf beteiligt war, ist es gelungen im Einvernehmen mit der Stadt Neuss, den gutachterlich festgestellten Konflikt auf Ebene des Bebauungsplans durch hinreichend rechtssichere TA-lärmkonforme Festsetzungen zum Schallschutz zu lösen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Stadt Neuss in ihren weiteren Verfahrensschritten zum Bebauungsplanverfahren die abgestimmten Festsetzungen weiterverfolgt und umsetzt. Ist das der Fall, ist sichergestellt, dass es durch die angestrebte Regionalplanänderung auf Neusser Stadtgebiet nicht zu Standorteinschränkungen des o.g. Düsseldorfer Betriebes kommt. Dem regionalplanerischen Abstandserfordernis wird hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Zur Rückwidmung eines Teiles einer ASB Fläche in Neuss-Grimlinghausen als AFA und der Überlagerung mit einem RGZ sowie zur Sicherung einer gewerblichen Ersatzfläche im „Hammfeld II West“ äußert sich die IHK Düsseldorf nicht. Die Flächen liegen weder im IHK-Bezirk Düsseldorf noch haben die geplanten Änderungen Auswirkungen auf Wirtschaftsstandort im IHK-Bezirk Düsseldorf.</p> <p>Fazit: Die IHK Düsseldorf stimmt der Umwandlung des GIB in ein ASB im Gebiet der Stadt Neuss zu, sofern sich die Stadt an die getroffenen Absprachen hält.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
	V-4015-2021-09-21 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 684733/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

V-4015-2021-09-21 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 684733/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>die Stadt Neuss beabsichtigt, das ehemalige Gelände der Firma Pierburg in ein Mischgebiet umzuwandeln. Der Fortführung der Bauleitplanung stehen jedoch zurzeit die Ziele des Regionalplans Düsseldorf entgegen. Eine Fortführung der Bauleitplanung ist nur dann möglich, wenn eine Anpassung an die Ziele des Regionalplans gewährleistet ist. Dafür muss der Regionalplan geändert und die rund 7,5 ha große Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Mit der 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Zuge dieser Regionalplanänderung wird zudem im Süd-Osten des Stadtteils Grimlinghausen ein Allgemeiner Siedlungsbereich um ca. 11 ha reduziert und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit Regionalem Grünzug (RGZ) neu dargestellt, da der Wohnbedarf der Stadt Neuss nach dem Siedlungsflächenmonitoring gedeckt ist. Darüber hinaus soll für den Verlust der gewerblichen Fläche des Pierburg-Areals die Fläche der 130. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Neuss „Hammfeld II West“, die derzeit brachliegt und im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche und Sondergebiet Möbelmarkt ausgewiesen ist, im Siedlungsflächenmonitoring als gewerbliche Ersatzfläche eingetragen werden.</p> <p>Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 Stellung genommen. Da das ehemalige Pierburg Areal Bestandteil eines großräumigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) ist und die Funktionsfähigkeit des GIBs und des landesbedeutsamen Hafens gewahrt werden muss, hatte die IHK seit Beginn der Planungen kontinuierlich dafür geworben, diese Fläche einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen. Dieser Wunsch besteht nach wie vor. Die Stadt Neuss hat sich jedoch zu einer anderen Entwicklung entschieden und plant, die Realisierung des Mischgebietes in jedem Fall umzusetzen.</p> <p>Die IHK bedauert weiterhin, dass die Stadt Neuss auf dem ehemaligen Pierburg-Gelände keine gewerbliche Folgenutzung umsetzt und stattdessen den Plan einer gemischten Bebauung weiterverfolgt. Gleichwohl erkennen wir die</p>		

V-4015-2021-09-21 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 684733/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Bemühungen der Stadt Neuss an, negative Auswirkungen auf die benachbarten Industriebetriebe und den Hafen zu vermeiden. Insofern stehen wir zu unserer Zusage, der Regionalplanänderung zuzustimmen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18. Dezember 2020 dargelegt, haben sich die IHK, betroffene Unternehmen und die Stadt Neuss vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die kommunale Planungshoheit in den vergangenen Jahren bemüht, einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Gegenstand des Interessenausgleichs waren folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fertigstellung und Abstimmung des Gewerbelärmgutachtens und des Geruchsgutachtens mit den Unternehmen und den Immissionsschutzbehörden, • die verwaltungsseitige Ausarbeitung und Abstimmung der textlichen Festsetzungen zum Schutz der betrieblichen Nutzungen vor einer schutzbedürftigen Wohnnutzung einschließlich der städtebaulichen Begründung und Abwägung und • die Beschlussfassung zur städtebaulichen Sicherung der übrigen GIB-Flächen im Neusser Stadtgebiet, um insoweit die Ziele der Raumordnung umzusetzen und einer weiteren Ausdehnung des ASB politisch klar entgegenzutreten. <p>In verschiedenen Gesprächsrunden, zuletzt im Rahmen eines Unternehmergespräches am 10. September 2020, und durch den politischen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 499 „Barbaraviertel, Bockholtstraße/Leuschstraße (Gewerbe- und Industriegebiet)“ ist es gelungen, ein Einvernehmen zu den oben genannten Punkten herzustellen.</p> <p>Die IHK geht fest davon aus, dass auch in den weiteren Verfahrensschritten die abgestimmten Festlegungen seitens der Stadt Neuss weiterverfolgt und umgesetzt werden. Insofern stimmt die IHK Mittlerer Niederrhein der Regionalplanänderung zu.</p>		

	V-4015-2021-09-21 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 684733/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Reduzierung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Stadtteil Grimlinghausen wie auch die Sicherung der gewerblichen Ersatzfläche „Hammfeld II West“ wird durch die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt. Mit freundlichen Grüßen		
	V-5013-2021-07-28 Bezirksregierung Köln Dokument 545725/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Kolleginnen, aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ). Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-7000-2021-08-11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 584867/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-7001-2021-09-06 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 662232/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-7005-2021-10-07 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Dokument 757245/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der angekündigten Änderung des Regionalplans Düsseldorf tragen wir keine Anregungen vor. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-8001-2021-08-10 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 578735/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Belange des Bodendenkmalschutzes Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung in o.a. Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in das nachfolgende Bauleitplanverfahren einzustellen und dort erneut vorzutragen.

	V-8001-2021-08-10 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 578735/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon ■■■, Fax ■■■, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-8002-2021-08-24 Geologischer Dienst NRW Dokument 662983/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die Änderung des Regionalplans sprechen würden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-8012-2021-09-13 Landschaftsverband Rheinland - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice - Dokument 663278/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>